



Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH

Wirtschaftsförderung

Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
- Ressort 3 -
Holzhofstraße 4

55116 Mainz

Messeförderungsprogramm

ME

Eingangsvermerk:

**Antrag auf Förderung der Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft und landwirtschaftlichen Betrieben
des Landes an exportorientierten Messen, Produktpräsentationen und Kooperationsbörsen**

Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Name					
Straße/Postfach					
PLZ		Ort (Firmensitz)		Rechtsform	
Telefon		Telefax		Gründungsjahr	
Auskunft zum Antrag erteilt	Herr/Frau			Durchwahl	

Klassifizierung des Unternehmens (bitte zutreff. ankreuzen)		Kurzdarstellung des Produktions-/Handelsprogrammes bzw. der Dienstleistung
Industriebetrieb	[]	
Handwerksbetrieb	[]	
Handelsunternehmen	[]	
Dienstleistungsunternehmen	[]	
Landwirtschaftl. Vollerwerbsbetr.	[]	
Angehöriger freier Berufe	[]	
Es können nur Angehörige freier Berufe berücksichtigt werden, die überwiegend (mehr als 50 %) für die gewerbliche Wirtschaft tätig sind.		

Für den Fall, daß die Betriebsstätte, in der die auszustellenden Güter produziert/gehandelt bzw. die zu präsentierenden Dienstleistungen erbracht werden, von der oben angegebenen Betriebsstätte abweicht, ist die entsprechende Betriebsstätte hier anzugeben.

PLZ		Ort	
-----	--	-----	--

Umsatz- und Mitarbeiterentwicklung (letzten 3 Jahre)				Unternehmensverbindungen
Geschäftsjahr (bitte ergänzen)	Umsatz [EUR]	Bilanzsumme* [EUR]	Mitarbeiter [Anzahl]	Befindet sich das antragstellende Unternehmen zu mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, welche gemeinsam 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. EUR erzielen? [] nein [] ja Falls Unternehmensverbindungen bestehen, bitte zur weiteren Erläuterung zu den Antragsunterlagen ein entspr. Organigramm beifügen.
200__				
200__				
200__				
derzeitiger Mitarbeiterstand				

Mitglied der Handwerkskammer	[] ja	HwK in	
Mitglied der Industrie- und Handelskammer	[] ja	IHK in	
Mitglied einer(s) anderen Kammer/Verbandes	[] ja	welcher(s) in	

* sofern Jahresumsatz > 50 Mio. EUR bitte Bilanzsumme angeben!

Angaben zur geplanten Beteiligung an der exportorientierten Veranstaltung und den Kosten

Genauere Bezeichnung der Messe bzw. der Veranstaltung			
PLZ/Ort der Veranstaltung	PLZ	Ort	Land
Beginn der Veranstaltung			Ende der Veranstaltung
Produkte, die ausgestellt bzw. Leistungen, die präsentiert werden			
Handelt es sich bei der o.g. Veranstaltung um eine Beteiligung an einem Gemeinschaftsstand des Landes Rheinland-Pfalz?			
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die Präsentation der Produkte/Leistungen wurden/werden _____ [m ²] Standfläche angemietet.			
Für die Standbesetzung wurden/werden insgesamt _____ Mitarbeiter (inkl. des Firmeninhabers) abgestellt. Die Mitarbeiter sind mit dem antragstellenden Unternehmen arbeitsvertraglich verbunden. Mir/Uns ist bekannt, dass die Präsentation durch Dritte oder in Form von hinterlegten Prospekten, Preislisten etc. nicht förderfähig ist.			

Geschätzte Gesamtkosten der Messebeteiligung	<input type="text"/> [EUR]	Personalkosten; Reise- und Übernachtungskosten; Standbaukosten; Aufwendungen für Exponate; Mailing-Aktionen; Versicherungskosten etc.
---	----------------------------	---

Bemessung des Zuschusses:
Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines pauschalierten Zuschusses zu den Veranstaltungskosten. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einem vom Veranstaltungsort abhängigen Grundbetrag und einem standgrößenbezogenen Zuschlag. Dabei dürfen der Grundbetrag und der Zuschlag zusammen nur 50 v. H. der Veranstaltungskosten, höchstens jedoch 7.500 EUR, im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsständen des Landes Rheinland-Pfalz höchstens 10.000 EUR betragen.

Beantragter Zuschuss:
Wir beantragen hiermit den max. zulässigen Grundbetrag und sowie den max. Zuschlag pro m² gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.

Werden die mit diesem Antrag geltend gemachten Aufwendungen mit anderen öffentlichen Mitteln (z.B. EU-, Bundes- o. Landesmittel) o. Mitteln, die diesen gleichgestellt sind, gefördert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Falls ja, bitte noch die nachfolgenden Informationen angeben:			
Förderprogramm			
Höhe der Zuwendung [EUR]		Zuwendungsgeber	
Wurden im Rahmen des Messförderungsprogrammes in der Vergangenheit bereits Zuschüsse bewilligt?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Mir/Uns ist bekannt, daß sich die Gewährung des Zuschusses nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau für die "Förderung der Beteiligung mittelständischer Unternehmen an exportorientierten Veranstaltungen - Messförderungsprogramm -" einschließlich der dieser als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Messförderungsprogramm richtet und daß die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. Seite 168, BS 452-2) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde/n ich/wir jede Abweichung von den vorliegenden Angaben unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH mitteilen.

Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und -abwicklung unmittelbar befaßten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und Antragsabwicklung erforderlich ist. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, die keinen Rückschluß auf einzelne Unternehmen oder Förderfälle zulassen, ist ausgeschlossen.

Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift auf dem Antragsformular mein/unser Einverständnis mit vorgenannter Bearbeitungsweise.

Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers mit **Firmenstempel**

**FÖRDERUNG DER BETEILIGUNG MITTELSTÄNDISCHER UNTERNEHMEN
AN EXPORTORIENTIERTEN VERANSTALTUNGEN
- MESSEFÖRDERUNGSPROGRAMM -
VERWALTUNGSVORSCHRIFT DES MINISTERIUMS FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
VM 17. FEBRUAR 2005 (8301)**

1 Rechtsgrundlage, Zweck, Zuwendungsart

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 Nr. 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 3. Februar 1978 (GVBl. S. 103), geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1982 (GVBl. S. 129), BS 70-3, des § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22), im Wege der Projektförderung Zuwendungen für die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft und landwirtschaftlicher Betriebe des Landes an exportorientierten Messen, Produktpräsentationen und Kooperationsbörsen.
- 1.2 Mit diesen Zuwendungen werden primär solche Unternehmen gefördert, die sich an Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz beteiligen. Außerdem soll, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben an exportorientierten Messen mit besonderer überregionaler Bedeutung (keine Verbraucherausstellungen) gefördert werden.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben, und
 - die nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden, wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht um diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben.
- 2.2 Im Rahmen von Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz können in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch größere Unternehmen gefördert werden, sofern an deren Teilnahme ein besonderes Interesse des Landes besteht.

- 2.3 Die Zuwendungen werden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen), landwirtschaftlichen Betrieben sowie Angehörigen freier Berufe, die überwiegend für die gewerbliche Wirtschaft tätig sind, gewährt. Die Antragsteller müssen ihre wirtschaftliche Aktivität in Rheinland-Pfalz ausüben.
- 2.4 Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Unternehmen müssen in personeller und fachlicher Hinsicht die Gewähr bieten, dass sie für die beabsichtigte Beteiligung geeignet und in der Lage sind, Exportgeschäfte zu tätigen. Zudem müssen die auf der Messe ausgestellten Produkte des Unternehmens von eigenen, mit dem Unternehmen arbeitsvertraglich verbundenen Mitarbeitern präsentiert werden. Die Präsentation durch Dritte oder in Form von hinterlegten Prospekten, Preislisten, etc. ist grundsätzlich nicht förderungsfähig.
- 3.2 Förderungsfähig ist
- 3.2.1 die Beteiligung an Gemeinschaftsständen des Landes Rheinland-Pfalz auf Messen im In- und Ausland,
- 3.2.2 die Beteiligung an Produktpräsentationen und Kooperationsbörsen im Ausland, die vom Land Rheinland-Pfalz als förderungsfähige Gemeinschaftsveranstaltungen anerkannt werden,
- 3.2.3 die Teilnahme an Auslandsmessen, die im Handbuch „Trade Fair Guide Worldwide“ (Auslandsmessen) des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) aufgeführt sind oder vom Land als förderfähig anerkannt werden.
- 3.3 Zuwendungen für die Beteiligung an Inlandsmessen und an Auslandsmessen im Umkreis von 100 km ab der Landesgrenze Rheinland-Pfalz werden insgesamt für höchstens drei exportorientierte Messen je Unternehmen gewährt.
- 3.4 Zuwendungen für die Beteiligung an Auslandsmessen außerhalb eines Umkreises von 100 km ab Landesgrenze Rheinland-Pfalz werden je Unternehmen für höchstens
- 3.4.1 drei exportorientierte Messen innerhalb von fünf Jahren in Europa,
- 3.4.2 drei exportorientierte Messen innerhalb von fünf Jahren pro Land außerhalb Europas gewährt.
Dabei können
- 3.4.3 nur insgesamt maximal drei exportorientierte Messen innerhalb eines Jahres gefördert werden,
- 3.4.4 gleiche exportorientierte Messen innerhalb von fünf Jahren nur maximal zweimal bezuschusst werden.

4 Art der Finanzierung, Form der Zuwendung, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines pauschalierten Zuschusses zu den Veranstaltungskosten. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einem vom Veranstaltungsort abhängigen Grundbetrag und einem standgrößenbezogenen Zuschlag. Der Grundbetrag sowie der Zuschlag sind im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Grundbetrag für Veranstaltungskosten entsprechend Nummer 3.2.1 bis 3.2.3

in Deutschland und im Grenzbereich (100 km) von Rheinland-Pfalz	250 EUR
in Europa	500 EUR
außerhalb Europas	1.000 EUR

Zuschlag zur angemieteten Fläche bei Gemeinschaftsveranstaltungen bzw. Gemeinschaftsständen

außerhalb Europas	250 EUR/m²
innerhalb Europas	150 EUR/m²

bei den Messebeteiligungen

außerhalb Europas	100 EUR/m²
innerhalb Europas	50 EUR/m²

4.2 Der Grundbetrag und der Zuschlag dürfen zusammen nur 50 v. H. der Veranstaltungskosten, höchstens jedoch **7.500 EUR**, im Rahmen der **Gemeinschaftsvorhaben** höchstens **10.000 EUR** betragen.

4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen sämtliche Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung der Beihilferegelungen erforderlich sind.

4.4 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Der deutschen Umsatzsteuer entsprechende ausländische Abgaben, für die ein Erstattungsanspruch besteht, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

4.5 Zuwendungen können nicht für Aufwendungen gewährt werden, die mit anderen öffentlichen Mitteln oder Mitteln, die diesen gleichgestellt sind, gefördert werden.

5 Verfahren

5.1 Zuständig für **Erläss**, Änderung und Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, für den Erlass eines Rückforderungsbescheides sowie für die gesamte Abwicklung ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz.

5.2 Die Anträge müssen spätestens am Tag vor dem Veranstaltungsbeginn bei der ISB GmbH unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsformulars eingegangen sein.

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH,
Ressort 3
Holzhofstraße 4
55116 Mainz**

Telefon: 0 61 31/9 85-0
Telefax: 0 61 31/9 85-3 99
E-Mail: isb-messe@isb.rlp.de
Internet: www.isb.rlp.de

5.3 Die in der Anlage enthaltenen „Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Messeförderungsprogramm“ sind abweichend von Teil I Nummer 5.1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO (vgl. Nummer 1.1) zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

6 In-Kraft-Treten

6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ausnahme der Nummer 2.1 mit Wirkung vom 16. Februar 2004 in Kraft. Nummer 2.1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

6.2 Die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2001 (MinBl. 2002 S. 190), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2003 (MinBl. S. 205), tritt mit Ausnahme der Nummer 2.1 mit Wirkung vom 16. Februar 2004 außer Kraft. Nummer 2.1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

**NEBENBESTIMMUNGEN
FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN
NACH DEM MESSEFÖRDERUNGSPROGRAMM
(NBEST-M)**

1 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Ermäßigen sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden förderungsfähigen Ausgaben (zu Nummer 4.1 „Standgrößenbezogener Zuschlag“ und Nummer 4.2 der Verwaltungsvorschrift), so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

2 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH anzuzeigen, wenn

- 2.1 er an der geförderten Veranstaltung nicht teilnimmt,
- 2.2 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- 2.3 sonstige für die Bewilligung der Zuwendung, deren Widerruf oder Rückforderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

3 Mittelanforderung, Nachweis der Verwendung

Die Zuwendung wird nur gegen Vorlage des Verwendungsnachweises von der ISB GmbH ausgezahlt. Für den Verwendungsnachweis ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Vordruck „Verwendungsnachweis/Mittelanforderung“ zu verwenden. Die entsprechenden Originalbelege sind beizufügen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Mittelanforderung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn noch nicht alle Belege vorliegen) kann die Frist auf vorherigen Antrag verlängert werden.

4 Prüfung der Verwendung

- 4.1 Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie die ISB GmbH sind berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die die geförderte Veranstaltung betreffen, anzufordern, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 4.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

5 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 5.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 5.2 Nummer 5.1 gilt insbesondere, wenn
 - 5.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 5.2.2 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben)
 - 5.2.3 andere für die Bewilligung oder Auszahlung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- 5.3 Die Zuwendung kann auch widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt, den Mitteilungspflichten nach Nummer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die bewilligten Mittel nicht fristgerecht anfordert.
- 5.4 Rückzahlungsansprüche sind mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Anlage „de-minimis“

Firma:

Erklärung über bereits erhaltene „de-minimis“-Beihilfen im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für „de-minimis“-Beihilfen.

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen _____
(vollständiger Name des Unternehmens)

seit dem _____ folgende/keine*) „de-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr.69/2001
(3 Jahre vor Antragstellung)

der Kommission vom 12. Jan. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen

(veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 vom 13.01.2001) erhalten habe:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Datum Bew.-bescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

Außerdem habe ich folgende weitere „de-minimis“-Beihilfen beantragt:

Förderprogramm	Zuwendungsgeber	Art der Beihilfe (Zuschuss, zinsverbilligtes Darlehen etc.)

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Darlehen / Zuschüsse bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Einleitung

Verschiedene Darlehen und Zuschüsse werden als sogenannte „de-minimis“-Beihilfe gewährt und sind aufgrund dieser Tatsache an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft. Im folgenden möchten wir die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung einer „de-minimis“-Beihilfe ergebenden Bedingungen erläutern.

Was ist eine Beihilfe?

Als *Beihilfen* oder – synonym – *Subventionen* werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht – wie z.B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens und damit der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Aus diesem Grunde untersucht die Europäische Kommission jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

Wie hoch ist eine Beihilfe?

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet.

Erhält ein Unternehmen z.B. einen Zuschuss, so entspricht der Subventionswert der Höhe des Zuschusses. Wird dagegen ein gegenüber Marktkonditionen zinsverbilligtes Darlehen vergeben, so errechnet sich der Subventionswert aus der Differenz zwischen dem gültigen Marktzinssatz und dem Effektivzinssatz des Darlehens. Als Marktzinssatz wird dabei der von der Europäischen Kommission festgelegte *Referenzzinssatz* verwendet.

Bei dieser Berechnung wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie beim Zuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über einen bestimmten Zeitraum verteilt gewährt wird. Diese zeitliche Streckung wird bei der Subventionswertberechnung durch die Bildung des Barwertes, welcher alle künftigen Zahlungen auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung abdiskontiert, berücksichtigt.

Was ist eine „de-minimis“-Beihilfe?

Manche Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren.

Damit die als „de-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „de-minimis“-Beihilfen auf 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren begrenzt. Das bedeutet, jede „de-minimis“-Beihilfe muss nach ihrer Gewährung drei Jahre lang auf die zulässige Höchstgrenze von 100.000 EUR angerechnet werden. Dieser Drei-Jahres-Zeitraum ist dabei fließend, d.h. bei Gewährung einer weiteren „de-minimis“-Beihilfe innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der letzten „de-minimis“-Beihilfe müssen diese beiden „de-minimis“-Beihilfen zusammen den Höchstbetrag von 100.000 EUR einhalten. Liegt die Gewährung der letzten „de-minimis“-Beihilfe länger zurück, braucht sie nicht mehr berücksichtigt zu werden. Rechtsgrundlage für „de-minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 vom 13.01.2001 (s.a. http://europa.eu/lex/de/dat/2001/1_010/1_0102001_0113de0030032.pfd).

Wie erfährt man die Höhe einer „de-minimis“-Beihilfe?

In einer separaten Anlage zur Zusage für eine „de-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfeempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage zur Zusage muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage z.B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Kann er das nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert zurückzahlen.

Um zu gewährleisten, dass die „de-minimis“-Beihilfe nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 100.000 EUR überschreitet, wird bei der Antragstellung erfragt, ob das Unternehmen bereits früher „de-minimis“-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Die neu beantragte „de-minimis“-Beihilfe wird dann so bemessen, dass der Höchstbetrag von 100.000 EUR – gerechnet ab den letzten drei Jahren – eingehalten wird.

Was ist sonst noch wichtig?

Ein Unternehmen darf innerhalb von drei Jahren zwar insgesamt nicht mehr als 100.000 EUR an Subventionen in Form von „de-minimis“-Beihilfen erhalten. Andererseits können „de-minimis“-Beihilfen durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder mit aufgrund der EU-Freistellungsverordnung für KMU- oder Ausbildungsbeihilfen gewährten Fördermaßnahmen kombiniert werden.

Beihilfen aller Art dürfen jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Empfänger auch zum Erhalt berechtigt ist. Ob diese Berechtigung vorliegt, wird u.a. anhand der Angaben im Antrag auf diese Beihilfe geprüft. Die Angaben werden als subventionserhebliche Tatsachen bezeichnet und müssen vollständig und korrekt sein. Andernfalls macht sich der Empfänger u. U. strafbar (§ 264 StGB) und muss den in der Beihilfe enthaltenen finanziellen Vorteil – ausgedrückt durch den Subventionswert – zurückzahlen.